

Ortsgemeinde Dielkirchen

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen
in der Sitzung am**

____.____.____

Stand: 11.06.2024

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 25.08.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Außenstelle Schulaufsicht	
Bundesamt für Immobilienaufgaben - Verwaltungsaufgaben	
Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH	
Deutscher Wetterdienst - Klima und Umweltberatung	
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Betriebsverwaltung Sid	
Handwerkskammer der Pfalz	
Katholisches Pfarramt	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Denkmalpflegebehörde	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Straßenverkehrsabteilung	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Donnersberg-Touristik-Verband	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde	
Landesamt für Denkmalpflege - Allgemeine Denkmalpflege	
Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr	

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Kaiserslautern	
Polizeiinspektion	
Protestantisches Pfarramt	
Verbandsgemeindewerke Rockenhausen	
Verkehrsverbund Rhein-Neckar - Geschäftsstelle Westpfalz	
Westnetz GmbH	
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	
BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz	
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz	
NaturFreunde Landesverband RLP	
Naturschutzbund Deutschland - Landesverband RLP	
Pfälzerwaldverein - Geschäftsstelle des Vorstandes	
Pollichia - Kreisgruppe Donnersbergkreis	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	28.06.2023
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	14.08.2023
Pfalzgas GmbH	28.06.2023
Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	06.07.2023
Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	06.07.2023
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	20.07.2023
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	11.07.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land – Fachbereich 4 – Bürgerdienste	13.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.	Kenntnisnahme.
II.	Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Amprion GmbH	11.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme.
II.	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Für Ihre Benachrichtigung bedanken wir uns.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte I. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der oben genannten Maßnahmen geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planbereich sind von unserer Seite zur Zeit keine Neuverlegungen beabsichtigt oder eingeleitet, die für Ihre Planung bedeutsam sind.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Maßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	28.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Angesichts endlicher fossiler Energiequellen und den Risiken der Kernenergie stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.</p>	Kenntnisnahme.

<p>II.</p>	<p>Ganz anders sieht dies jedoch bei dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage aus, weil dafür arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden sollen.</p> <p>Sie wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile, trotz der im landesweiten Vergleich nur mittleren Bodenqualitäten, einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen. Die Bodengüte mag zwar im bundesdeutschen Vergleich nur ein mittleres Ertragspotenzial ermöglichen, im weltweiten Vergleich ist dieses jedoch bekanntlich weit überdurchschnittlich.</p> <p>Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können.</p> <p>Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann zu deren Produktion (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss!</p> <p>Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.</p>	<p>Früher unterlagen landwirtschaftliche Nutzungen in vielen Fällen keiner Nutzungskonkurrenz. Dies hat sich zwischenzeitlich im Rahmen der Energiewende geändert, sodass auch für die Nutzung durch erneuerbare Energien landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>
<p>III.</p>	<p>Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland,</p>	<p>Die hier vorgesehene Nutzungsdauer wird an den Betrieb der Anlage gekoppelt. Ein mögliches Repowering ist dadurch berücksichtigt. Gleichwohl wird so sichergestellt, dass eine Flächenbrache durch Aufgabe des Anlagenbetriebs entsteht und die</p>

	zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.	Fläche ihrer ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder zur Verfügung steht.
IV.	Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.	Die Ermittlung der Fläche erfolgte anhand eines Standortkonzepts der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die hier vorgesehene Fläche wird als gut geeignete Fläche dargestellt. Im Standortkonzept selbst wurden nur vergleichsweise ertragsschwache Flächen überhaupt in Betracht gezogen.
V.	Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden. Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher abzulehnen.	Konversionsflächen und Parkplätze sind in der Verbandsgemeinde nur vergleichsweise kleinflächig verfügbar und liegen demnach für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in dieser Größenordnung (ca. 10 ha) nicht vor. An der Planung wird festgehalten.
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: ___ Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen</p>		

5	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	09.08.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.

II.	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Lander gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Kenntnisnahme.
III.	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Forstamt Donnersberg	04.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im nördlichen Bereich grenzen Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme.
II.	Bei den im Norden angrenzenden Privatwaldflächen handelt es sich um einen Laubmischwald, Eichen dominiert, mit Beimischungen von Buche, Esche und Kirsche. Die Endbaumhöhe von ca. 25m ist derzeit noch nicht erreicht. Der Bestand ist Kernwuchsdominiert und weist bereits einzelne Trocknisschäden auf. Das Gelände ist eben bis flachgeneigt sowie west/südwestexponiert. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.	Kenntnisnahme.
III.	Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu	Kenntnisnahme. Zu dem Waldrand wird ein 30 m Abstand eingehalten.

	<p>vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen.</p> <p>Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.</p>	
IV.	<p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.</p>	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden beachtet.
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

7	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer	30.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p>	Kenntnisnahme.

<p>II.</p>	<p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 	<p>Die nebenstehenden Auflagen werden hinweislich in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>III.</p>	<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p>	<p>Die Direktion Landesarchäologie wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmaler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt. Der Projektierer wurde hierüber informiert.</p>
<p>V.</p>	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion</p>	<p>Die genannten TöB wurden jeweils beteiligt.</p>

	<p>Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

8	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Erdgeschichtliche Denkmalpflege - Direktion Landesarchäologie</p>	27.06.2023
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>
I.	<p>Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Die genannten TöB wurden jeweils beteiligt.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

9	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	24.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.06.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

10	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde – Gesundheitsamt	26.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen" der Ortsgemeinde Dielkirchen, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.	Kenntnisnahme.
II.	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind zu berücksichtigen.	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden nach derzeitigem Sachstand durch das Plangebiet nicht berührt.
III.	Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen. Außerhalb bebauter Bereiche soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen.	Gemäß des Erläuterungsberichts zur Standortuntersuchung wird das Plangebiet als gut geeigneter Standort für Freiflächen-Photovoltaik bewertet.
IV.	Die Vorgaben der TA-Lärm sollen eingehalten werden.	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

11	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Bauen und Schulen – Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung	24.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Dem o.g. Planentwurf wird seitens der unteren Landesplanungsbehörde ohne Bedenken zugestimmt:</p> <p>Begründung:</p> <p>Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde - bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung - wie auch für die Windenergie - die durch § 15 Abs. 5 ROG gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumordnungsverfahren gegebenenfalls zu verzichten. Zudem soll auch auf die Durchführung vereinfachter raumordnerischer Prüfungen verzichtet werden.</p>	Kenntnisnahme. Auf die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde verzichtet.
II.	<p>Es werden nachfolgende Hinweise formuliert:</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB haben vor Satzungsbeschluss, spätestens vor der Genehmigung, vorzuliegen. Die Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde ist erforderlich da der Bebauungsplan vor dem Abschluss des rechtsgültigen Änderungsverfahrens des FNP rechtskräftig werden soll. 	Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.

	<ul style="list-style-type: none"> Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen. 	
--	--	--

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

12	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaft	06.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen abfallrechtlich keine Bedenken.</p> <p>Soweit im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlage Abfälle anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich bei der Planung um eine PV-Freiflächenanlage und nicht um eine Windkraftanlage.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

13	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	15.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - In den neuen Morgen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>II.</p>	<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und untergeordnet auch Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <p>Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.</p> <p>Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.</p> <p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.</p>	<p>Auf die genannten Gegebenheiten wird im Zuge der baulichen Eingriffe geachtet.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Bodengutachten vorgesehen.</p> <p>Wir greifen die Empfehlung auf und weisen darauf hin, dass es sinnvoll ist, eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Die Konkretisierung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die gutachterliche Begleitung wird während der Brutzeit in Erwägung gezogen.</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz-Normen ist bereits enthalten.</p>
<p>III.</p>	<p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Landespflegerisch erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets vollbracht.</p>
<p>IV.</p>	<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal</p>	<p>Die Vorgaben des Geologiedatengesetzes werden beachtet. Ein Hinweis zum Geologiedatengesetz wird dem Bebauungsplan ergänzt.</p>

	<p>Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rip.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html</p>	
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

14	Landesbetrieb Mobilität Worms	25.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen nach erfolgter Prüfung Ihres Antrages grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ der Ortsgemeinde Dielkirchen. Derzeit befinden sich in unserem Bereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen die hierbei berücksichtigt werden müssten.	Kenntnisnahme.
II.	Falls Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land oder Kreisstraße) vorgenommen werden müssen, so sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.	Kenntnisnahme. Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz sind nicht vorgesehen.
III.	Da in Ihren Unterlagen keine eindeutigen Angaben über die Erschließung gemacht wurden, weisen wir Sie bereits jetzt auf folgendes hin. Eine Erschließung (dauerhafte sowie während der Bauphase) des Photovoltaikparks über das klassifizierte Straßennetz und die anschließenden Wirtschaftswege bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers und muss mit einer gebührenpflichtigen Sondernutzungs-erlaubnis genehmigt werden. Hierzu muss der Vorhabenträger	Kenntnisnahme. Die Angaben über die Erschließung werden zur Offenlage präzisiert. Während der Bauphase wird der Hauptlieferverkehr über den Hoferhof laufen. Der Hoferhof ist grundsätzlich über die Landesstraße L 385 sowie die Kreisstraße K 31 erreichbar. Das Thema des Schwerlastverkehrs bezüglich

	rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 8 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms senden.	der Erschließung über die Kreisstraße K 31 befindet sich in fachlicher Klärung.
IV.	Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere nicht durch verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen wie z. B. Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nicht verformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Einfriedungen und Mauern) diese sind in unmittelbarer Straßennähe nicht erlaubt.	Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die jeweilige PV-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt.
V.	Sofern Lichtimmissionen z. B. Blendwirkungen auf das klassifizierte Straßennetz nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße nachzuweisen.	Lichtimmissionen sind aufgrund der vorgesehenen Lage des Solarparks und des Abstands zum klassifizierten Straßennetzes nicht zu erwarten.
VI.	Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Hindernisse in Straßennähe unvermeidbar sein so sind in Abstimmung mit dem LBM Worms Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung des Herstellens sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.	Kenntnisnahme.
VII.	Dem Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keinerlei Kosten entstehen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.	Dem Straßenbaulastträger werden keine Kosten verursacht.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

15	Pfalzwerke Netz AG	25.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir nachfolgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings bereits ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.
III.	<p><u>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes - Einspeisung:</u></p> <p>Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabenträger, sofern noch nicht geschehen, frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:</p>	Der Netzeinspeisepunkt ist derzeit im „Umspannwerk Oberndorf, Netz der Pfalzwerke Netz AG“ ist vorgesehen (ca. 4,1 km nördlich des Plangebiets).

	Pfalzerwerke Netz AG KS-Kfm. Services Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen Herr Landeck Telefon: 0621 585-2950 Telefax: 0621 585-2682 Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de	
IV.	Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG betroffen sein können. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.	Kenntnisnahme.
V.	Die Pfalzerwerke Netz AG ist <u>zwingend</u> an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Pfalzerwerke Netz AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

16	Planungsgemeinschaft Westpfalz	24.08.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Gemäß den Antragsunterlagen beabsichtigt die Firma bejulo GmbH in der Ortsgemeinde Dielkirchen die Errichtung einer rund 10 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage. <u>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:</u> Im Regionalen Raumordnungsplan V Westpfalz ist das Plangebiet als Sonstige Freifläche dargestellt. Es stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Kenntnisnahme.

<p>II.</p>	<p>Erlauben Sie uns folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche des Plangebietes liegt laut Verfahrensunterlagen in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse. Gemäß Unterlagen wird die Fläche des Plangebietes derzeit hauptsächlich als Ackerland genutzt. Gemäß G166 LEP IV RLP, Vierte Teilfortschreibung sollen FFPVA „[...] flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ In den Verfahrensunterlagen finden sich keine Ausführungen zur Ertragsmesszahl vor (Hinweis: Ackerzahl # Ertragsmesszahl). Der Entwurf des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport (Entwurfassung vom 10.07.2023) befindet sich derzeit in einem Änderungsverfahren. In der Entwurfassung wird ebenfalls bekräftigt, dass, bei „[...] der Errichtung von FFPVA [...] dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden [...] [soll]. Insoweit können neben naturschutzfachlichen Aspekten auch ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine — der Abwägung zugängliche Flächenbegrenzung darstellen.“ Weiterhin weisen wir vorsorglich auf die in der Begründung/Erläuterung zu G 166 c enthaltenen 2 Prozent-Maßgabe hin. Diese 2 Prozent-Maßgabe ist weiterhin neu im Verordnungsentwurf der Landesregierung zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Entwurfassung vom 16.05.2023) aufgenommen. Ziel dieser Maßgabe soll es sein, im Rahmen eines 	<p>Im PV-Konzept der Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land werden Kriterien für Flächennutzungen, Naturschutz, Bodenpotenzial sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete als Ausschlussflächen aufgelistet. Kriterien, die in die Bewertung für die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeflossen sind, sind Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, Bahn-/Straßen-Puffer, Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Flächen i.V.m. Windenergieanlagen.</p> <p>Die Ertragsmesszahl berechnet sich aus der Fläche multipliziert mit der Ackerzahl. Die Ackerzahl lässt eine deutliche Feingliederung zu. Eine niedrige Ackerzahl bedeutet eine niedrige Ertragsmesszahl. Die Ackerzahl liegt im Plangebiet zwischen 20 und 40 und liegt somit unterhalb der Ertragsmesszahl der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.</p> <p>Die 2 Prozent-Maßgabe ist ein Gemeinschaftsziel.</p>
------------	--	--

	<p>Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA anhand dessen zu beobachten und der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen zu erhalten. In diesem Kontext möchten wir bereits darauf hinweisen, dass die Entwurfsfassung zum Solarleitfaden klarstellt, dass die Bezugsgröße der Prozentangabe die <u>Ackerfläche des Landes</u> und nicht die <u>gesamte Landesfläche</u> sein wird. Wir regen an, dass auf den Ebenen der Bauleitplanung bereits jetzt bei der Ausweisung von SO-Gebieten für FFPVA vorsorglich die 2-Prozentmaßgabe berücksichtigt und die Flächenentwicklung beobachtet wird.</p>	
III.	<ul style="list-style-type: none"> - In den Verfahrensunterlagen wird ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung zu ändern ist. Wir weisen darauf hin, dass uns derzeit noch keine entsprechenden Verfahrensunterlagen vorliegen. 	<p>Die Verbandsgemeinde stellt einen neuen Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ auf. Die vorgesehene Fläche wird dabei berücksichtigt.</p>
IV.	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Antragsunterlagen ist die Errichtung einer klassischen PV-Freiflächenanlage mit einer vollständigen Umzäunung geplant. Wir weisen darauf hin, dass nördlich des Plangebietes gemäß ROP IV Westpfalz ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) dargestellt ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch etwaige entstehende unüberwindbare Barrierewirkungen für Wildwechsel im umgebenden Landschaftsraum ist auszuschließen. Weiterhin wird in den Verfahrensunterlagen darauf hingewiesen, dass im östlichen Geltungsbereich des Plangebietes ein befestigter Wirtschaftsweg entlangfährt und weitere Wirtschafts- und Wanderwege unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Diese bestehenden Wegestrukturen sind von der Einzäunung auszunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Begeh- und Befahrbarkeit dieser Wegestrukturen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt wird. 	<p>Das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund wird aufgrund des Abstandes von 30 m zum Waldrand durch die Umzäunung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Durchlässigkeit des Zauns (Bodenabstand) wird das ungehinderte Passieren von Kleintieren ermöglicht.</p> <p>Die Wegestrukturen werden durch die Einzäunung nicht eingeschränkt.</p>

	<p>Ergänzender Hinweis: Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist aus versicherungstechnischen Gründen zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend, wonach, sofern keine anderen Gründe eine Einzäunung erfordern, u. E. keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde.</p>	<p>Versicherungstechnisch ist eine Einzäunung unabdingbar. An der Planung wird festgehalten.</p>
V.	<p>- In den Verfahrensunterlagen wird bzgl. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf die in der Planzeichnung gekennzeichneten bestehenden Gehölzstreifen (M 3) hingewiesen, die durch Festsetzungen erhalten bleiben sollen. Ggf. ist über geeignete bauleitplanerische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese auch während der Bauphase und im Zuge eines Rückbaus nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Maßnahme wird hierzu klarstellend angepasst.</p>
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten. Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land berücksichtigt werden.</p> <p>Abstimmung: ___ Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen</p>		

17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht	29.06.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Südöstlich des Sondergebietes befinden sich im Abstand von ca. 75 m Wohnhäuser, die zu einem Wochenendhausgebiet gehören. Unter diesen Voraussetzungen (Lage und Abstand der Wohnhäuser zum Anlagenstandort) sind dort erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen nicht auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch die Anlage eines Gehölzstreifens (M2) können erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten wird dennoch vom Vorhabenträger beauftragt und liegt im weiteren Verfahren vor.</p>

	<p>Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar.</p> <p>Entsprechend der Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionen (LAI) vom 13.09.2012 zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen können Photovoltaikanlage dann relevante Lichtimmissionen bzw. Blendungen erzeugen, wenn sich die hiervon betroffenen Immissionsorte in einem Abstand von weniger als 100 m in vorwiegend westlicher oder östlicher Richtung vom Anlagenstandort befinden.</p>	<p>Gemäß dem Blendgutachten werden die LAI-Hinweise eingehalten.</p>
<p>II.</p>	<p>Aus Gründen des Immissionsschutzes bestehen deshalb gegen die Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes nur dann keine Bedenken, wenn die der Planung zu einem späteren Zeitpunkt folgenden Baugenehmigungsverfahren Folgendes berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den schutzwürdigen Wohngebäuden südöstlich vom beantragten Anlagenstandort (Wohnhäuser, Wochenendhausgebiet*) darf die Dauer der von den Solarmodulen erzeugten Lichtreflexionen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a) Lichtreflexionen maximal 30 h/Jahr b) Lichtreflexionen maximal 30 min/Tag 2. Durch eine Immissionsprognose über die Blendwirkung ist vor der Errichtung der Solaranlage nachzuweisen, dass die unter 1 a) und b) genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. 3. Wird anhand der unter 2.) geforderten Immissionsprognose festgestellt, dass die unter 1 a) und b) genannten immissionsrichtwerte überschritten werden, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die die Einhaltung der o. g. Immissionsrichtwerte sicherstellen. Sind solche Maßnahmen nicht möglich, dürfen die für die Überschreitung relevanten Solar-Module nicht errichtet werden. 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Ein Blendgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Gemäß dem Blendgutachten werden die LAI-Hinweise eingehalten. Auch wenn keine Maßnahmen notwendig sind, wird ein Gehölzstreifen (M2) neuangepflanzt.</p>

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

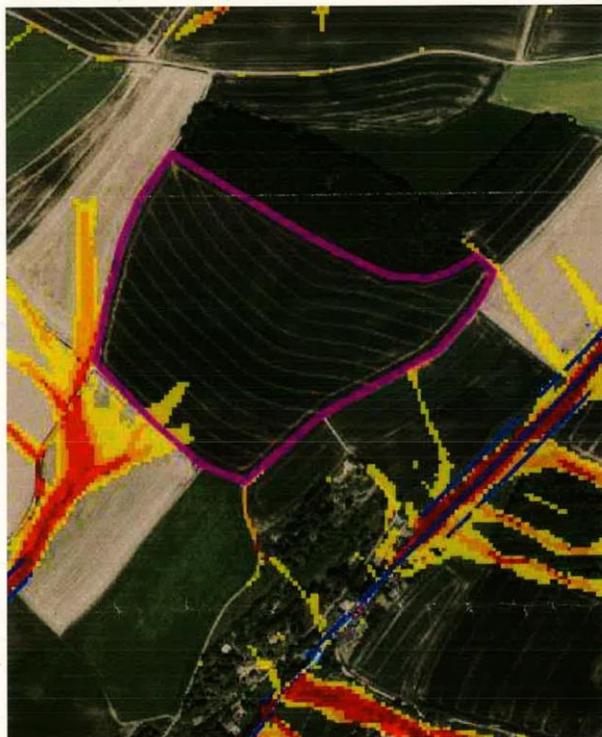
18	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	31.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Oberflächenentwässerung</p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und flächig im Boden versickern. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.</p> <p>Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung</p>	<p>Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Durch den vorgesehenen Solarpark entstehen zwar großflächige Überdeckungen, allerdings finden reguläre Versiegelungen lediglich im Bereich der Pfosten der Modultische und bei den Trafostationen statt. Erschließungsanlagen (z.B. Wege) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen. Die Bodenfunktionen bleiben ansonsten erhalten.</p>

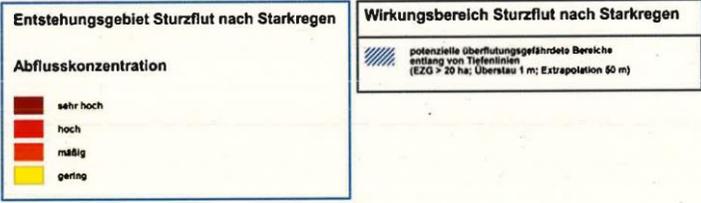
	<p>keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z.B. Einleitung in ein Gewässer).</p> <p>In den Hinweisen auf Seite 9 wird beschrieben, dass eine offene Versickerung erlaubnisfrei erfolgen könne. Darauf folgend werden „offene Versickerungs- oder Rückhalteeinrichtungen“ (u.a. Grabenversickerung) aufgeführt. Ich weise darauf hin, dass die breitflächige Versickerung in der Regel erlaubnisfrei ist. Eine Einleitung in das Grundwasser (über zentrale Abwasseranlagen (Versickerungsbecken, -mulden, -Mulden-Rigolen etc.) ist in der Regel erlaubnispflichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Einleitung in das Grundwasser (über zentrale Abwasseranlagen ist nicht vorgesehen).</p>
<p>II.</p>	<p>2. Starkregenvorsorge</p> <p>Ziel der Starkregenvorsorge ist es umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem die Erosion und der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig reduziert wird. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5); diese sollte entsprechend berücksichtigt werden. Zudem müssen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können.</p> <p>In der Starkregengefährdungskarte werden im Umfeld des Plangebiets Abflussbahnen mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen im Starkregenfall dargestellt. Das Wasser, welches sich in diesen Abflussbahnen sammelt, stammt unter anderem aus dem Plangebiet.</p> <p>Ich empfehle Ihnen im Zuge des weiteren Verfahrens die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu Überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Zudem empfehle ich im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken und die</p>	<p>Das Entstehungsgebiet von Sturzfluten nach Starkregen befindet sich gemäß der Starkregengefährdungskarte nur randlich im Süden (geringes Risiko). Durch die Planung wird dieses Risiko nicht weiter erhöht.</p> <p>Bei den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, wird das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis lediglich randlich im Süden tangiert.</p> <p>Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können in den Randbereichen, vor allem im Süden, Südosten und Nordosten, leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenereignissen sammeln zu können. Die geringfügige Abflusskonzentration wird vermindert.</p>

Hanglängen zu verkürzen. Hierfür eignen sich unter anderem die Randbereiche zu den benachbarten Flächen. Dort sollten Rückhaltegräben vorgesehen werden.

Zusätzlich sollte bei Modultischen mit mehreren Modulreihen übereinander darauf geachtet werden, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann, so dass das Niederschlagswasser sich breitflächig verteilt und versickert. Andernfalls kann es zur Bildung von Erosionsrinnen an der unteren Tropfkante kommen. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sollten ergänzt werden.

Starkregengefährdungskarte



		
<p>III.</p>	<p>3. Bodenschutz</p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altanlagen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p>Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bodenschutz wird in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

19	Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler	25.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Gemeinderat gibt folgende Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan ab:</p> <p>Dem Antrag wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch mit dem Hinweis, dass die Entwässerung beachtet werden soll, um Überschwemmungen und Erosionen zu vermeiden und kein unkontrollierter Abfluss erfolgt.</p>	<p>Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können in den Randbereichen, vor allem im Süden, Südosten und Nordosten, leichte Ausmüldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregeneignissen sammeln zu können. Die geringfügige Abflusskonzentration wird vermindert.</p>
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde	12.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen" soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 10,3 ha in der Gemarkung Steinguben nordöstlich der Ortslage Dielkirchen geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Im Vorfeld bzw. parallel zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens fanden bereits Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro und der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des erforderlichen Untersuchungsrahmens zu den betroffenen Belangen des Natur- und Artenschutzes statt.</p>	
II.	<p>Zu dem Vorhaben und den vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:</p> <p><u>Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks <p>Bei der Planung und Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Empfehlungen des Leitfadens (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten.) zu berücksichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<ul style="list-style-type: none"> Artenschutzfachliche Untersuchungen und Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten in Saumbereichen, insbesondere entlang des angrenzenden südwest-exponierten Waldrands mit Potential für wärmeliebende Arten (v.a. Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken). <p>Bei einer Habitatpotentialanalyse ist von den tatsächlich vorhandenen Strukturen, Nutzungen und (Futter-)Pflanzen auszugehen und ein "worst case" im Sinne eines möglichen, nicht ausschließbaren Artenvorkommens anzunehmen. Aussagen zu Vorkommen im Messtischblatt-Quadrat stellen i.d.R. aufgrund des Alters und Maßstabs allenfalls eine ergänzende Information dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005): 	Ein Faunagutachten liegt zur Offenlage dem Bebauungsplan bei.

	<p>Gemäß Abstimmung mit dem Planungsbüro (02/2023) sind 6 Begehungen unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche) im 200m-Radius vorgesehen. Gast- und Rastvögel werden miterfasst. Horstsuche im 150m-Radius um die Planung. Erfassung der Eulen im Rahmen der Dämmerungs-/Nachtkartierung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz, bei Horstkartierungen (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / Keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!) und in der Bauphase (mögliche Betroffenheit innerh. der 100-m-Zone + innerh. der Schutzzeiten) 	
<p>IV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit den geschützten Grünlandflächen und Arten <ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandenen geschützten Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen und weitestmöglich zu erhalten, zum Beispiel durch vergrößerte Abstände zum Waldrand oder den Gehölzstreifen im Osten. - Für geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird. Die allgemeine Formulierung in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen, die keine bindende Wirkung hat oder genauere Informationen zum Vorgehen enthält, genügt der naturschutzrechtlichen Relevanz dieser Thematik nicht. 	<p>Kenntnisnahme. Der Umgang mit den geschützten Flächen und Arten wird im Umweltbericht zur Offenlage dargelegt.</p>
<p>V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse <p>Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen. Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: "Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."</p>	<p>Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können in den Randbereichen, vor allem im Süden, Südosten und Nordosten, leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von</p>

		Starkregenereignissen sammeln zu können. Die geringfügige Abflusskonzentration wird vermindert.
VI.	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung <p>Da die PV-Freiflächenanlage größtenteils auf Ackerflächen errichtet wird, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann.</p> <p>Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7) - Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5) - Herstellung von Sonderbiotopen (Leitfaden, Punkt 3.9 ff) <p>Für die Bilanzierung der Eingriffe und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist das "Standardisierten Bewertungsverfahren" (Biotopwertpunkte) des Praxisleitfadens RLP anzuwenden.</p>	Kenntnisnahme. Das Standardisierte Bewertungsverfahren des Praxisleitfadens RLP wird für die Bilanzierung angewendet.
VII.	<p><u>Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maß der baulichen Nutzung <p>Aus den Textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung geht trotz der Verwendung des Begriffs "Höchstmaß" nicht eindeutig hervor, ob Überschreitungen gem. § 19 BauNVO (bis GRZ 0,8) ausgeschlossen sind</p> <p>Da dies bei der Größe der Fläche einen deutlichen Einfluss auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat, wird – im Fall des beabsichtigten Ausschlusses – eine entsprechende Formulierung mit dezidiertem Erwähnung des Ausschlusses der nach § 19 BauNVO zulässigen Überschreitungen empfohlen.</p>	Die GRZ wird klarstellend angepasst. Überschreitungen sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen.

VIII.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden <p>In den Unterlagen wird nicht dargestellt, ob ggf. eine Bodenmodellierung (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) vorgesehen ist. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.</p> <p>Die Unterlagen sollten daher eine Aussage über die Nichtzulässigkeit von Auffüllungen und stärkeren Modellierungen enthalten.</p>	<p>Ortsfremdes Material ist nicht vorgesehen. Eine Bodenmodellierung wird vorgesehen, wenn es aufgrund des vorliegenden Geländes nicht anders möglich ist, die Modultische entsprechend zu stellen. Dabei handelt es sich im Regelfall um kleinflächige, geringfügige (wenige Zentimeter) hohe Aufschüttungen von Bodenmaterial von der Fläche selbst.</p> <p>Im Umweltbericht (Kap. 3.2.2) wird aufgeführt, dass aufgrund von Starkregenereignissen in den Randbereichen, vor allem im Süden, Südosten und Nordosten, leichte Ausmuldungen vorgenommen werden können sowie, dass Auffüllungen und stärkere Modellierungen nicht vorgesehen sind.</p>
IX.	<p><u>Redaktionelles</u></p> <p>In den Textlichen Festsetzungen / Hinweise (S. 9) fehlen unter dem Punkt Artenschutz die Wörter "nicht" und "Bestimmungen" (?) in der Formulierung:</p> <p><i>"Artenschutzrechtliche Verbote bei Anbau-/Umbau-/Sanierungs-/Abrissmaßnahmen sind zu beachten, damit die späteren Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche des § 44 BNatSchG verstoßen."</i></p>	<p>Zur Offenlage werden Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt, die diesen Passus ersetzen.</p>
X.	<p><u>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz:</u></p> <p>Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 19.07.2023 mit der Planung beschäftigt.</p> <p>Es wurde kritisiert, dass keine raumordnerische Prüfung zu den Abweichungen von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes als ersten Schritt vorgenommen wurde.</p> <p>Mit Hinweis auf die nicht eingehaltene Rangfolge der Planungsschritte lehnt der Fachbeirat daher das Vorhaben ab.</p>	<p>Da das Plangebiet außerhalb von Vorranggebieten liegt und damit von keinen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans abweicht, ist eine raumordnerische Prüfung nicht erforderlich.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

	Die UNB bittet daher um Überprüfung, ob auf eine raumordnerische Prüfung verzichtet werden kann oder ob es sich hier um einen Verfahrensfehler handelt.	
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: ___ Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	Bürger:in 1	26.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gegen den geplanten Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ erhebe ich Einwände und Bedenken. Ich bin Eigentümerin des Wochenendgrundstücks XXX in dem angrenzenden Wochenendgebiet "In der Giebelsbach".	Kenntnisnahme.
II.	Durch diese unmittelbare Nähe der nunmehr geplanten Photovoltaikanlage befürchte ich eine Wertminderung des Grundstücks inkl. des darauf befindlichen Wochenendhauses. Das Wochenendgebiet ist aktuell von Natur und Ackerflächen sowie Wiesen umgeben. Durch die enorme Größe von 10 ha würde dies wie ein Fremdkörper wirken. Zumal die geplante Fläche eine Hanglage aufweist, die sich weiter bis hinunter zum Giebelsbach und den dortigen Häusern fortsetzt. Durch die vorhandene Hanglage auf der Ackerfläche und weiter zu den Wochenendhäusern und die im Plan erlaubte Bauhöhe von 3,5 Metern wäre die gesamte Fläche mit den Photovoltaik-Modulen bis hin zum Waldrand sichtbar. Das würde wie eine schwarze Wand wirken. Zum Vergleich: Dieses Jahr war die Ackerbepflanzung mit Raps mit einer Pflanzhöhe von ca. 1,60 - 1,70 Metern ebenfalls durch die Hanglage bis zum Waldrand sichtbar. Durch die angedachte Höhe sehe ich eine Beeinträchtigung der Blickbeziehung und Sichtachse durch das geplante Vorhaben. Das Vorhaben wirkt wie eine Zersiedelung der Landschaft und optische Verschandelung.	Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat in Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Der hier vorgesehene Ort wird als gut geeigneter Standort im Rahmen der Untersuchung angesehen. Dabei wurden harte und weiche Kriterien angewendet. Die Ortsgemeinde Dielkirchen möchte ihren Anteil an der Energiewende beitragen und die Planung entsprechend umsetzen. Durch die Anlage eines Gehölzstreifens (M2) wird das Vorhaben von der Wochenendhaussiedlung räumlich abgeschottet. Eine Wertminderung des Wochenendhausgrundstücks ist durch die Planung nicht zu erwarten. An der Planung wird festgehalten.
III.	Auch wird zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m (absolute Zaunhöhe) erlaubt. Das wirkt dann gleich wie eine militärische Absperrzone mit dem erlaubten Übersteigschutz und evtl. wird die Anlage (siehe Anlage in Schiersfeld) auch noch Kameras gesichert, die einen noch beim Vorbeigehen mit oder ohne Hund aufnehmen.	Kameras sind nicht vorgesehen. Der Zaun ist zum Schutz der PV-Anlage sowie aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. An der Planung wird festgehalten.

<p>IV.</p>	<p>Im Umweltbericht (Seite 17) wird auch auf die Erholung eingegangen und lediglich der Wanderrundweg „7-Höfe-Tour“ erwähnt und das Fazit bei diesem Punkt lautet, dass die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung als gering zu bewerten sei. Hierbei wird das als Sondergebiet „Erholung“ ausgewiesene Gebiet der Wochenendhäuser komplett negiert und außen vorgelassen. Das Sondergebiet der Wochenendhäuser stellt selbst und auch die unmittelbare Umgebung eine naturbezogene Erholung dar und ist in die Betrachtung mit einzubeziehen. Ferner wird unter Punkt 2.2 des Umweltberichts (ebenfalls Seite 17) angemerkt, dass von keiner direkten Einsehbarkeit des Plangebiets auszugehen ist. Auch dies ist nicht korrekt. Die Flur-Nummern 141 und 141/1 mit den Wochenendhäusern hätten direkten Blick auf die komplette Sonderfläche und durch die Hanglage wäre auch von den unteren Grundstücken diese Fläche mit der erlaubten Bauhöhe von 3,5 Metern die Anlage sichtbar.</p>	<p>Das Sondergebiet wird an dieser Stelle im Umweltbericht zur Offenlage noch aufgeführt. Punkt 2.2 im Umweltbericht wird angepasst.</p>
<p>V.</p>	<p>Selbst im Bebauungsplan wird ein Blendeffekt durch Reflexion/Spiegelung nicht ausgeschlossen. Wird dies noch weiter vor dem Hintergrund des bestehenden Wochenendgebiets geprüft? Auf diese Wirkung wird nicht eingegangen. Auf Seite 15 des Bebauungsplans wird ein Abstand von 100 Metern herangezogen, bei dem keine Lichtemission zu erwarten sei. Auch wenn in dem Sondergebiet der Wochenendhäuser keine dauerhafte Nutzung und Bewohnung möglich ist, so werden die Grundstücke jedoch tageweise oder am Wochenende genutzt und hier beträgt der Abstand lediglich 60 Meter. Zudem wird weiter ausgeführt, dass Solarparks „im Regelfall“ nicht großflächig beleuchtet werden. Ausgeschlossen ist also eine Beleuchtung nicht und von welcher Lichtemission ist dann für das Wochenendgebiet auszugehen? Zudem stellt sich mir die Frage, von welchen Emissionen bei den genannten Wechselrichtern, Trafostationen und Batteriespeichern auszugehen ist in Bezug auf Lärm und Strahlungen? Wo sollten diese Bauteile in der ausgewiesenen Freifläche aufgestellt werden?</p>	<p>Blendeffekte wurden vor dem Hintergrund des bestehenden Wochenendgebiets im Rahmen eines Blendgutachtens geprüft. Gemäß dem Blendgutachten werden die LAI-Hinweise eingehalten. Während der Betriebsphase wird eine Beleuchtung der Anlage ausgeschlossen. Dies wird klarstellend angepasst und als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Das Maß der betriebsbedingten Schadstoff- und Lärmemissionen ist sehr gering und liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Regelfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Elektrische und magnetische Strahlungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind nur sehr lokal messbar und unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich.</p>

		Die Bauteile werden innerhalb des Plangebiets aufgestellt.
VI.	Im Umweltbericht ist weiterhin von wassergefährdenden Stoffen die Rede (Seite 8), die bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten in die Umwelt gelangen können, also auch in das Grundwasser. Wie wird hierbei die Wasserversorgung des Wochenendgebietes berücksichtigt, die neben Zisternen ggf. auch über Brunnen erfolgt. Zudem befinden sich in der Nähe unterhalb des geplanten Sondergebiets Wasserquellen (u.a. Flur-Nr. 150; 1310). Dieses Wasser fließt sodann in den Giebelsbach und weiter in die Alsenz. Wurde dies berücksichtigt?	<p>Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.</p> <p>Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe werden lediglich im Bereich der Trafostation genutzt. Die Trafostation wird in einer Wanne errichtet, sodass diese Stoffe nicht in das Grundwasser gelangen können.</p>
VII.	Wie sieht es vorliegend mit der Versickerung des Oberflächenwassers aus? Bei starkem Regen bis hin zu Starkregen wird die Wassermenge schon jetzt nicht mehr über den vorhandenen Boden aufgenommen und das Wasser fließt den Wirtschaftsweg an den Häusern vorbei bis in die Giebelsbach.	<p>Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Durch den vorgesehenen Solarpark entstehen zwar großflächige Überdeckungen, allerdings finden reguläre Versiegelungen lediglich im Bereich der Pfosten der Modultische und bei den Trafostationen statt. Erschließungsanlagen (z.B. Wege) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen. Die Bodenfunktionen bleiben ansonsten erhalten.</p> <p>Das Entstehungsgebiet von Sturzfluten nach Starkregen befindet sich gemäß der Starkregengefährdungskarte nur randlich im Süden (geringes Risiko). Durch die Planung wird dieses Risiko nicht weiter erhöht.</p> <p>Bei den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, wird das</p>

		<p>Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis lediglich randlich im Süden tangiert.</p> <p>Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können in den Randbereichen, vor allem im Süden, Südosten und Nordosten, leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenereignissen sammeln zu können. Die geringfügige Abflusskonzentration wird vermindert.</p>
VIII.	<p>Auf Seite 8 des Umweltberichts werden mögliche Unfälle durch Brandereignisse und Brandschutzkonzepte erwähnt. Einzelheiten werden nicht genannt. Wie sehen diese aus? Wie soll ein Übergreifen eines möglichen Brandes der Photovoltaik-Anlage auf das Wochenendgebiet und der umliegenden Ackerflächen und des im Norden angrenzenden Waldes verhindert werden?</p>	<p>Zum Waldrand wird ein Abstand von 30 m eingehalten. Gemäß der Stellungnahme des Forstamtes Donnersberg ist die Waldbrandgefahr als eher gering einzuschätzen.</p> <p>Konkret wird das Thema Brandschutz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt.</p>
IX.	<p>Die aufgeführte Erschließung der Anlage über den Weiler Giebelsbacherhof (Punkt 4.3 des Bebauungsplans) halte ich für ungeeignet aufgrund des nicht sehr breiten Wirtschaftsweges und der Baume entlang dieses Weges von der B48 aus kommend.</p>	<p>Während des Betriebs ist eine Erschließung über den Weiler Giebelsbacherhof möglich. Während der Bauphase wird der Hauptlieferverkehr über den Hofhof laufen.</p>
X.	<p>Wie wird der Wildwechsel von Rehen, Füchsen und Hasen zwischen den Wäldern nördlich und neben den Giebelsbachwiesen bewertet? Zudem kommt ein weiteres Waldstück hinzu, welches an den Hohlwiesen liegt. Diese drei Wälder bilden ein Dreieck, was nunmehr durch die erlaubte Einzäunung durchtrennt wird und den Wildwechsel unterbinden würde. Für diese Tiere wäre der erlaubte Zaun nicht durchlässig.</p>	<p>Aufgrund der Durchlässigkeit des Zauns (Bodenabstand) wird das ungehinderte Passieren von Kleintieren ermöglicht. Rehe können das Plangebiet umwandern.</p>
XI.	<p>Die Vollzugshinweise der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen sehen eine Begrenzung bei der 10-</p>	<p>Das ist ein alter Stand. Gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023 darf bei Freiflächenanlagen die installierte</p>

	<p>Megawatt-Schwelle vor, bei der mehrere Freilandflächen zudem zusammengerechnet werden müssen, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde errichtet werden. Wie verhält es sich hierbei mit den anderen innerhalb der VG Rockenhausen geplanten Vorhaben, insbesondere mit dem geplanten „Solarpark Dielkirchen“?</p>	<p>Leistung von 50 Megawatt nicht überschritten werden. Der geplante „Solarpark Dielkirchen“ wird gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2023 zusammen mit dem „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ als eine Anlage angesehen.</p>
XII.	<p>Gab es eine Prüfung für andere Flächen, welche weiter weg vom Sondernutzungsgebiet der Wochenendhäuser und auch noch weit genug entfernt vom Hoferhof und Stolzenbergerhof sind? So könnten z.B. folgende Ackerflächen geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler (z.B. Flur-Nr. 1420 oder auf der Anhöhe (Flur-Nr. nicht bekannt; diese Fläche wäre nicht komplett einsehbar da auf der Anhöhe) • Gemarkung Steingruben (z.B. Flur Nr. 160 oder 175-185) 	<p>Gemäß des Erläuterungsberichts zur Standortuntersuchung wird das Plangebiet als gut geeigneter Standort für Freiflächen-Photovoltaik bewertet.</p> <p>Die Fläche in Bayerfeld-Steckweiler wird ebenfalls als gut geeignet eingestuft. Die andere angegebene Fläche (in der Gemarkung Steingruben) wird in dem Erläuterungsbericht nicht aufgeführt.</p>
XIII.	<p>Ein Grund, mit so wenig Eigentümern wie möglich über die Verpachtung oder den Verkauf zu verhandeln kann nicht das Kriterium für die Auswahl einer Fläche sein.</p>	<p>Im Rahmen der Erläuterungsberichts zur Standortuntersuchung werden mehrere Kriterien berücksichtigt. Es werden Kriterien für Flächennutzungen, Naturschutz, Bodenpotenzial sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete als Ausschlussflächen aufgelistet. Kriterien, die in die Bewertung für die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeflossen sind, sind Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, Bahn-/Straßen-Puffer, Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Flächen i.V.m. Windenergieanlagen. Dass das Plangebiet ausschließlich aus zwei Flurstücken besteht, ist aufgrund der geringeren Eigentümerstruktur vorteilhaft.</p>

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend in der Planung berücksichtigt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: _____ Einstimmig _____ Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen _____ Enthaltungen

--

2	Bürger:in 2	23.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gegen den geplanten Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ erhebe ich Einwände und Bedenken. Ich bin Eigentümer/in eines Wochenendgrundstücks in dem Wochenendgebiet In der Giebelsbach. Das als Sondernutzung „Erholung“ ausgewiesene Gebiet grenzt unmittelbar an das nunmehr geplante Sondergebiet für die Photovoltaik-Anlagen.	Kenntnisnahme.
II.	Durch diese unmittelbare Nähe sehe ich eine Wertminderung des Grundstücks als auch des darauf befindlichen Wochenendhauses. Das Wochenendgebiet ist aktuell von Natur und Ackerflächen sowie Wiesen umgeben. Durch die enorme Größe von 10ha würde dies wie ein Fremdkörper wirken. Zumal die geplante Fläche eine Hanglage aufweist, die sich weiter bis hinunter zum Giebelsbach und den dortigen Häusern fortsetzt. Durch die vorhandene Hanglage und die im Plan erlaubte Bauhöhe von 3,5 Metern wäre die gesamte Fläche mit den Photovoltaik-Modulen bis hin zum Waldrand sichtbar. Das wirkt wie eine schwarze Wand. Zum Vergleich war die diesjährige Ackerbepflanzung mit Raps mit einer Pflanzhöhe von ca. 1,60 - 1,70 Metern ebenfalls durch die Hanglage bis zum Waldrand sichtbar. Hier sehe ich eine Beeinträchtigung der Blickbeziehung oder Sichtachse durch das geplante Vorhaben. Das Vorhaben würde wie eine Zersiedelung der Landschaft und optische Verschandelung durch die weithin einsehbare Anlage wirken.	<p>Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat in Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Der hier vorgesehene Ort wird als gut geeigneter Standort im Rahmen der Untersuchung angesehen. Dabei wurden harte und weiche Kriterien angewendet. Die Ortsgemeinde Dielkirchen möchte ihren Anteil an der Energiewende beitragen und die Planung entsprechend umsetzen.</p> <p>Durch die Anlage eines Gehölzstreifens (M2) wird das Vorhaben von der Wochenendhaussiedlung räumlich abgeschottet.</p> <p>Eine Wertminderung des Wochenendhausgrundstücks ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
III.	Auch wird zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m (absolute Zaunhöhe) erlaubt. Das wirkt dann gleich wie eine militärische Absperrzone mit dem erlaubten	<p>Kameras sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Zaun ist zum Schutz der PV-Anlage sowie aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.</p>

	Übersteigschutz und evtl. wird die Anlage (siehe Anlage in Schiersfeld) auch noch mit Kameras gesichert, die einen noch beim Vorbeigehen mit oder ohne Hund aufnehmen.	An der Planung wird festgehalten.
IV.	Im Umweltbericht (Seite 17) wird auch auf die Erholung eingegangen und lediglich der Wanderrundweg „7-Höfe-Tour“ eingegangen und das Fazit bei diesem Punkt lautet, dass die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung als gering zu bewerten sei. Hierbei wird das als Sondergebiet „Erholung“ ausgewiesene Gebiet der Wochenendhäuser komplett negiert und außen vor gelassen. Das Sondergebiet der Wochenendhäuser stellt selbst und auch die unmittelbare Umgebung eine naturbezogene Erholung dar. Dies wäre ebenfalls mit in die Betrachtung mit einzubeziehen. Ferner wird unter Punkt 2.2 des Umweltberichts (ebenfalls Seite 17) angemerkt, dass von keiner direkten Einsehbarkeit des Plangebiets auszugehen ist. Auch dies ist nicht korrekt. Die Flur-Nummern 141 und 141/1 mit den Wochenendhäusern hätten direkten Blick auf die geplante Sonderfläche und durch die Hanglage wäre auch von den unteren Grundstücken diese Fläche mit der erlaubten Bauhöhe von 3,5 Metern die Anlage sichtbar.	Das Sondergebiet wird an dieser Stelle im Umweltbericht zur Offenlage noch aufgeführt. Punkt 2.2 im Umweltbericht wird angepasst.
V.	Selbst im Bebauungsplan wird ein Blendeffekt durch Reflexion/Spiegelung nicht ausgeschlossen. Wird dies noch weiter vor dem Hintergrund des bestehenden Wochenendgebiets weiter geprüft? Auf Seite 15 des Bebauungsplans wird ein Abstand von 100 Metern herangezogen, bei keine Lichtemission zu erwarten ist. Auch wenn es sich bei dem Sondergebiet der Wochenendhäuser um keine dauerhafte Nutzung und Bewohnung handelt werden die Grundstücke tageweise oder am Wochenende genutzt und hier beträgt der Abstand lediglich 60 Meter. Zudem wird weiter ausgeführt, dass Solarparks „im Regelfall“ nicht großflächig beleuchtet werden. Ausgeschlossen ist also eine Beleuchtung nicht und von welcher Lichtemission ist dann für das Wochenendgebiet auszugehen? Zudem stellt sich mir die Frage, von welchen Emissionen bei den genannten Wechselrichtern, Trafostationen und Batteriespeichern auszugehen ist in Bezug auf Lärm und	Blendeffekte wurden vor dem Hintergrund des bestehenden Wochenendgebiets im Rahmen eines Blendgutachtens geprüft. Gemäß dem Blendgutachten werden die LAI-Hinweise eingehalten. Während der Betriebsphase wird eine Beleuchtung der Anlage ausgeschlossen. Dies wird klarstellend angepasst und als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Das Maß der betriebsbedingten Schadstoff- und Lärmemissionen ist sehr gering und liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Regelfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Elektrische und magnetische Strahlungen, die durch den Betrieb der

	Strahlungen? Wo sollten diese Teile in der ausgewiesenen Freifläche aufgestellt werden?	<p>Anlage entstehen, sind nur sehr lokal messbar und unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich.</p> <p>Die Bauteile werden innerhalb des Plangebiets aufgestellt.</p>
VI.	Im Umweltbericht ist weiterhin von wassergefährdenden Stoffen die Rede (Seite 8), die bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten in die Umwelt gelangen können, also auch in das Grundwasser. Wie wird hierbei die Wasserversorgung des Wochenendgebietes berücksichtigt, die über Zisternen erfolgt. Zudem befinden sich in der Nähe unterhalb des geplanten Sondergebiets Wasserquellen (u.a. Flur-Nr. 150; 1310). Dieses Wasser fließt sodann in den Giebelsbach und weiter in die Alsenz. Wurde dies berücksichtigt?	<p>Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.</p> <p>Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe werden lediglich im Bereich der Trafostation genutzt. Die Trafostation wird in einer Wanne errichtet, sodass diese Stoffe nicht in das Grundwasser gelangen können.</p>
VII.	Wie sieht es vorliegend mit der Versickerung des Oberflächenwassers aus? Bei starkem Regen bis hin zu Starkregen wird die Wassermenge schon jetzt nicht mehr über den vorhandenen Boden aufgenommen und das Wasser fließt den Wirtschaftsweg an den Häusern vorbei bis in die Giebelsbach.	<p>Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Durch den vorgesehenen Solarpark entstehen zwar großflächige Überdeckungen, allerdings finden reguläre Versiegelungen lediglich im Bereich der Pfosten der Modultische und bei den Trafostationen statt. Erschließungsanlagen (z.B. Wege) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen. Die Bodenfunktionen bleiben ansonsten erhalten.</p> <p>Das Entstehungsgebiet von Sturzfluten nach Starkregen befindet sich gemäß der Starkregengefährdungskarte nur randlich im Süden (geringes Risiko). Durch die Planung wird dieses Risiko nicht weiter erhöht.</p>

		<p>Bei den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, wird das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis lediglich randlich im Süden tangiert.</p> <p>Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können in den Randbereichen, vor allem im Süden, Südosten und Nordosten, leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenereignissen sammeln zu können. Die geringfügige Abflusskonzentration wird vermindert.</p>
VIII.	<p>Auf Seite 8 des Umweltberichts werden mögliche Unfälle durch Brandereignisse und Brandschutzkonzepte erwähnt. Wie sehen diese aus? Wie soll ein Übergreifen eines möglichen Brandes auf der Sonderfläche der Photovoltaik-Anlage auf das Wochenendgebiet und der umliegenden Ackerflächen und des im Norden angrenzenden Waldes verhindert werden?</p>	<p>Zum Waldrand wird ein Abstand von 30 m eingehalten. Gemäß der Stellungnahme des Forstamtes Donnersberg ist die Waldbrandgefahr als eher gering einzuschätzen.</p> <p>Konkret wird das Thema Brandschutz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt.</p>
IX.	<p>Die aufgeführte Erschließung der Anlage über den Weiler Giebelsbacherhof (Punkt 4.3 des Bebauungsplans) halte ich für ungeeignet aufgrund der Bäume entlang des Wirtschaftsweges von der B48 auskommend. Zudem ist dieser Wirtschaftsweg nicht sehr breit durch die Bepflanzung rechts und links mit den Baumreihen.</p>	<p>Während des Betriebs ist eine Erschließung über den Weiler Giebelsbacherhof möglich. Während der Bauphase wird der Hauptlieferverkehr über den Hofhof laufen.</p>
X.	<p>Wie wird der Wildwechsel von Rehen, Füchsen und Hasen zwischen den Wäldern nördlich und neben den Giebelsbachwiesen bewertet? Zudem kommt ein weiteres Waldstück hinzu, welches an den</p>	<p>Aufgrund der Durchlässigkeit des Zauns (Bodenabstand) wird das ungehinderte Passieren von Kleintieren ermöglicht. Rehe können das Plangebiet umwandern.</p>

	Hohlwiesen liegt. Durch eine Einzäunung wird dieser Wildwechsel unterbunden. Für diese Tiere ist der erlaubte Zaun nicht durchlässig.	
XI.	Die Vollzugshinweise der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen sehen eine Begrenzung bei der 10-Megawatt-Schwelle vor, bei der mehrere Freilandflächen zusammenzurechnen werden müssen, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde errichtet werden. Wie verhält es sich hierbei mit den anderen innerhalb der VG Rockenhausen geplanten Vorhaben, insbesondere mit dem geplanten „Solarpark Dielkirchen“?	Das ist ein alter Stand. Gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023 darf bei Freiflächenanlagen die installierte Leistung von 50 Megawatt nicht überschreiten. Der geplante „Solarpark Dielkirchen“ wird gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2023 zusammen mit dem „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ als eine Anlage angesehen.
XII.	Gab es eine Prüfung für andere Flächen, welche weiter weg von dem Sondernutzungsgebiet Wochenendhäuser und auch noch weit genug entfernt vom Hoferhof und Stolzenbergerhof sind, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler (z.B. Flur-Nr. 1420 oder auf der Anhöhe (Flur-Nr. nicht bekannt; diese Fläche wäre nicht komplett einsehbar da auf der Anhöhe) • Gemarkung Steingruben (z.B. Flur Nr. 160 oder 175-185) 	Gemäß des Erläuterungsberichts zur Standortuntersuchung wird das Plangebiet als gut geeigneter Standort für Freiflächen-Photovoltaik bewertet. Die Fläche in Bayerfeld-Steckweiler wird ebenfalls als gut geeignet eingestuft. Die andere angegebene Fläche (in Steingruben) wird in dem Erläuterungsbericht nicht aufgeführt.
XIII.	Ein möglicher Grund, mit so wenig Eigentümern wie möglich über die Verpachtung oder den Verkauf zu verhandeln kann nicht das Kriterium für die Auswahl einer Fläche sein.	Im Rahmen der Erläuterungsberichts zur Standortuntersuchung werden mehrere Kriterien berücksichtigt. Es werden Kriterien für Flächennutzungen, Naturschutz, Bodenpotenzial sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete als Ausschlussflächen aufgelistet. Kriterien, die in die Bewertung für die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeflossen sind, sind Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, Bahn-/Straßen-Puffer, Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Flächen i.V.m. Windenergieanlagen. Dass das Plangebiet ausschließlich aus zwei Flurstücken besteht, ist aufgrund der geringeren Eigentümerstruktur vorteilhaft.

XIV.	<p><u>Anlage</u></p> <p>Einwände und Bedenken gegen das Sondergebiet u.a. wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drohender Wertverlust des Grundstücks im Wochenendgebiet • mögliche Emissionen (Licht, Lärm etc.) • Zersiedelung der Landschaft durch die große Fläche 	<p>Die genannten Einwände und Bedenken sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend in der Planung berücksichtigt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: ___ Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen</p>		

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Dielkirchen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 11.06.2024